



Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ
2124 Niederkreuzstetten, Kirchenplatz 5
Tel.: 02263/8472

Einschreiben

KIP/1

An
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 02.06.2021

Ihr Auskunftsersuchen vom 11.01.2021 – Ansuchen der Gemeinde im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms des Bundes (KIP)

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Mit Auskunftsersuchen vom 11.01.2021 haben Sie die Erteilung von folgenden Auskünften begehrt:

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zu den **Ansuchen der Gemeinde im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms des Bundes**. Mit 1. Juli 2020 hat der Bund ein Kommunales Investitionsprogramm (KIP) beschlossen, der Bund übernimmt bis zu 50 % der Projektsumme, insgesamt stehen 1 Mrd. Euro zur Verfügung, für Kreuzstetten € 159.767,65. Ansuchen für förderwürdige Projekte können bis 31.12.2021 gestellt werden.

Ich ersuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden 2020 Ansuchen um Förderung im Rahmen des KIP 2020 gestellt? Wann, für welche Projekte (bitte genaue Beschreibung), Projektsumme? Ist das Geld bereits eingelangt (wann, welcher Betrag, wo verbucht)?
2. Sind Ansuchen für 2021 geplant? Wann, für welche Projekte (bitte genaue Beschreibung), Projektsumme?
3. Laut Information des Finanzministeriums stehen vor allem Maßnahmen zur Energieeinsparung und Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen im Fokus. Welche Projekte wurden/werden unter diesem Gesichtspunkt beantragt?
4. Ist im Rahmen der Bundesförderung die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der Volksschule (in der GR-Sitzung am 1. Jänner 2018 beim Beschluss zur Schulsanierung einstimmig beschlossen) geplant?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgebot verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um eine möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

1. AUSKUNFT

KIP 2

Vorbemerkend ist festzuhalten ist, dass am 11.05.2021 eine Gemeinderatssitzung stattfand, an der Sie persönlich teilgenommen haben; im Rahmen der Sitzung wurde umfangreich über die laufenden Anträge im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms berichtet und Fragen beantwortet, soweit sie im aktuellen Wissen der Marktgemeinde lagen. Die in Ihrem Auskunftsersuchen gestellten Fragen wurden daher bereits am 11.05.2021 ausführlich beantwortet.

Grundsätzlich bedürfte es daher keiner weiteren Auskunft an Sie. Die folgenden Ausführungen erfolgen daher lediglich der Form halber sowie aus Gründen der Nachweisbarkeit.

Ad Frage 1

Im Jahr 2020 wurden von der Gemeinde Kreuzstetten Ansuchen auf Förderungen im Rahmen des KIP gestellt. Von den für die Gemeinde Kreuzstetten zur Verfügung stehenden EUR 159.767,65 hat die Gemeinde bislang Förderungen in Höhe von ca EUR 50.000,- erhalten.

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auf die Gemeinderatssitzung von 11.05.2021 verwiesen, bei welcher durch die Gemeinde im Detail bereits erörtert wurde, welche Förderungen beantragt und erhalten wurden. Nachdem Sie Teilnehmerin der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 waren, sind Ihnen auch sämtliche Informationen bekannt.

Ad Frage 2 und 3

Auch diese Fragen wurden bereits auf die bekanntgegebenen Informationen in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 beantwortet, soweit sie im Wissen der Marktgemeinde Kreuzstetten sind. Wie bereits ausgeführt, wurde im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung thematisiert, welche Investitionen 2021 bereits getätigt wurden und was – zumindest derzeit absehbar – in nächster Zeit geplant ist, bspw insbesondere Umrüstungen der Straßenbeleuchtung, Agrarwegsanierung sowie Straßensanierung hinzuweisen.

Wie Sie wissen, können im Rahmen von KIP-Ansuchen nur bestimmte Projekte eingereicht werden. Wir können Ihnen versichern, dass es sich auch bei den künftig anfallenden Projekten um im Rahmen des KIP förderfähige Projekte handelt.

Ein Eingehen auf die im Folgenden ausgeführten zusätzlich gestellten, detaillierten Teilfragen war im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht bzw im Rahmen der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG, nicht erforderlich:

- Ad Frage 2: „*Sind Ansuchen für 2021 geplant? Wann, für welche Projekte (bitte genaue Beschreibung), Projektsumme?*“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage; Frage nach Zukünftigem (vgl dazu Pkt 2).
- Ad Frage 3: „*Laut Information des Finanzministeriums stehen vor allem Maßnahmen zur Energieeinsparung und Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen im Fokus. Welche Projekte wurden/werden unter diesem Gesichtspunkt beantragt?*“

- Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage, Frage nach Zukünftigem (vgl dazu Pkt 2).

Zum einen war ein vertieftes Eingehen nicht erforderlich, da diese Fragen (i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten und weil diese (ii) mangels Wissens der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem) nicht beantwortet werden können.

Ad Frage 4

In Bezug auf diese Frage können wir Ihnen mitteilen, dass die PV-Anlage – aus derzeitiger Sicht – nicht errichtet werden wird. Zusätzlich erlauben wir uns den Hinweis, dass Sie selbst in Ihrer aufrechten Amtstätigkeit als Gemeinderätin die Umsetzung der PV-Anlage verhindert haben und dass aufgrund des damit in Zusammenhang gestandenen Eklats eine weitere Zusammenarbeit mit dem damaligen Anbieter nicht mehr möglich ist.

Die Beantwortung der Frage, ob im Rahmen der KIP des Bundes die Errichtung einer PV-Anlage auf den Dächern der Volksschule geplant ist, erübrigt sich somit, da Sie darüber genaue Kenntnisse verfügen.

2. RECHTLICHE HINWEISE

Im Wesentlichen konnte Ihre Anfrage in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 sowie mit obiger Auskunft im Rahmen der gesetzlich normierten Auskunftspflicht beantwortet werden. In Bezug auf jene Teile Ihre Anfrage, die (i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten oder die (ii) mangels Wissens der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem oder Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden können, wird, in Anwendung der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG, wie folgt ausgeführt:

Umfang der Auskunft:

Die Verweigerung einer Auskunft ist insbesondere dann zulässig, wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen nur nach umfangreichen Erhebungen, Berechnungen oder Ausarbeitungen beschafft werden können.¹

Schon die Verwendung des Begriffs „Auskunft“ bedingt nämlich, dass die Verwaltung unter Berufung auf die Auskunftspflicht nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten und zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen oder dergleichen verhalten ist.² Auch brauchen beispielsweise keine Statistiken erstellt oder Bescheide ausgelegt werden.³

¹ Vgl § 5 Abs 1 Z 4 NÖ AuskunftsG.

² Vgl VwGH 13.9.1991, 90/18/ 0193; vgl auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundes-Auskunftspflichtgesetzes, 41 Blg.NR 17. GP, S. 3.

³ Vgl VwGH 25. 2. 2003, 2001/11/0090.

Zudem darf die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. Daraus ist ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen.⁴

Mit Ihrer Anfrage haben sie nicht nur „Auskünfte“ iSd des NÖ AuskunftsG begehrt, sondern darüber hinaus auch die Erteilung von Informationen, die weit über den Begriff „Auskunft“ hinausgehen.

Bereits vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschließenden Teilen Ihres Auskunftsersuchens zulässig.

Wissen der Verwaltung:

Es ist überdies klarzustellen, dass Auskünfte iSd NÖ AuskunftsG ausschließlich Wissenserklärungen zum Gegenstand haben, deren Inhalt sich stets auf Informationen bezieht, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind.⁵ Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur gesichertes Wissen, sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich, Gegenstand einer Auskunft sein.⁶ Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst somit lediglich Information über die Tätigkeit der Behörde.

Ebenfalls nicht von der Pflicht der Auskunftserteilung erfasst sind Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses.

Da nur das bei der Behörde vorhandene gesicherte Wissen – sei es im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich – Gegenstand einer Auskunft sein kann, bedeutet Auskunftserteilung die Weitergabe von Informationen, die der Behörde aus dem Akteninhalt bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.⁷

In Zusammenschau sämtlicher von Ihnen in Ihrem Auskunftsersuchen gestellten Fragen ist zu erkennen, dass Sie unter anderem auf Auskünfte abzielen, welche einem noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozess unterliegen (Frage nach Zukünftigem).

Auch vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschließenden Teilen Ihres Auskunftsersuchens zulässig.

⁴ VwGH 13.9.1991, 90/18/0193.

⁵ VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038-10.

⁶ VwGH 23.03.2010, 2010/040/019.

⁷ VwGH 11. 10. 2000, 98/01/0473; sowie: VwGH 16. 2. 2005, 2004/04/0230 (mit Bezug auf § 4 Abs 1 Z 5 NÖ Auskunftsgegesetz).

Offbare Mutwilligkeit:

Vor dem Hintergrund, dass Sie selbst bis vor Kurzem Gemeinderätin in der Marktgemeinde Kreuzstetten waren und Sie sich daher im Zeitpunkt der Stellung Ihrer Anfrage konkret bewusst waren, (i) welchen massiven personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand die Beantwortung Ihrer Anfrage bedeuten würde und Sie zudem über die (ii) Unzulässigkeit Ihrer Anfrage (Frage nach Zukünftigem oder Hypothetischem) und daher auch der Aussichtslosigkeit des die Zulässigkeit übersteigenden Anfragenteils im Klaren waren, ist in Ihrem bewussten Handeln eine offbare Mutwilligkeit zu erblicken.

Diese bewusste und offbare Mutwilligkeit wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass Sie derart umfangreiche (und unzulässige iSd NÖ AuskunftsG) Anfragen zu (insbesondere) Budget- und Finanzthemen der Marktgemeinde Kreuzstetten nun schon seit über 2 Jahren in einer dichten zeitlichen Frequenz einbringen (alleine am Tag des 11.01.2021 haben Sie vier Anfragen, mit dem selben Telos sowie der selben Forderung nach in hohem Maße detaillierten Antworten, eingebracht); abgesehen von den daneben zusätzlich regelmäßigen eingehenden Schreiben Ihrerseits zu allen möglichen Themenbereichen, bspw ein Anschlag an Amtstafel sei schief angebracht, etc.

Hierzu ist festzuhalten: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Beherrschung der Behörde handelt.⁸ Im Bewusstsein der Zwecklosigkeit seines Begehrns, und damit mutwillig, handelt ein Auskunftswerber daher dann, wenn er mit den Mitteln der Auskunftspflicht ausschließlich Zwecke – mögen sie auch durchaus von der Rechtsordnung anerkannt oder gewollt sein – verfolgt, deren Schutz die Auskunftspflicht nicht dient. Die Verfolgung eines solchen Zwecks sowie die Stellung von Auskunftsersuchen auch aus einer gewissen Freude an der Beherrschung von Behörden begründet die Mutwilligkeit eines Auskunftsersuchens vor allem dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht.⁹

Wie ausgeführt, liegt der Verdacht nahe, dass die von Ihnen getätigten Auskunftsersuchen von anderen Motivationen geleitet sind, als jene die das NÖ AuskunftsG vorsieht. Ist ein Auskunftsersuchen – wie gegenständlich – erkennbar von Motivationen geleitet, die in **Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses** die **mangelnde Ernsthaftigkeit** desselben indizieren, so ist – ebenso wie in Fällen, in denen die bloße Mutwilligkeit des Auskunftsersuchens indiziert ist – seine Abweisung dann nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer

⁸ VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038.

⁹ VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083; VwGH 17.03.2000, Ra 96/19/2726.

jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht.¹⁰ Eine derartige Darlegung zum Nachweis der Ernsthaftigkeit des Auskunftsverlangens sowie zum Nachweis des Auskunftsinteresses zu den gestellten Fragen ist gegenständlich jedoch unterblieben. Einer solchen Darlegung hätte es aber insbesondere vor dem Hintergrund des zu diesem Punkt einleitend ausgeführten besonderen Begleitumstände jedenfalls bedurft.

Es war somit auch vor diesem Hintergrund die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschließenden Teilen Ihres Auskunftsersuchens zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Adolf Viktorik, Bürgermeister

Mit Auskunftsersuchen vom 20.01.2023 haben Sie die Erteilung von folgenden Auskünften begehrte:

¹⁰ VwGH 17.03.2000, Ra 96/19/2726.

¹⁰ VwGH 17.03.2000, Ra 96/19/2726.